

Nutzung von dem kleinen angreifenden Geschäftspunkt der Herren Bamberger und Richter auf, beweisen oder ist auf einen ebenso sehr durch die Ehre als den Vorteil der Nation gebotenen höheren Standpunkt eingerückt zu verlegen. Wir sind keinen Augenblick in Zweifel, daß es ein kräftigeres Agitationsmittel gegen die „Freiheitigen“ gar nicht gäbe, als die Waffenverbreitung der Bamberger'schen Reden aus der Untergesellschaft.

* Von Mitgliedern des Centrums, der nationalliberalen und der conservativen Partei ist zur dritten Erfassung des Unfallversicherungsgesetzes eine Reihe gemeinschaftlicher Anträge eingereicht worden. Der Vertrag ist aus denselben u. a. der Vorschlag, daß dem Reich, bevor das Landesversicherungamt bei Ausübung seiner rechtsprechenden Befugnisse noch zwei richterliche Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung gesetzten. Den wichtigsten Theil der Anträge aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Der Schwerpunkt aber liegt in der Art, daß die Bedenken vorgenommenen neuen Regelung der Carenzzeit. Die betreffenden jetzt beantragten Sätze lauten: „Der Beginn der statutarischen Worte nach Eintreten des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehn Wochen ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Bezeichnung derselben zu Grunde gelegten Arbeitstages zu berechnen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gleichzeitig oder statutengleich zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der bestehenden Krankenkasse (Krankenversicherung) von dem Unternehmer beizogenen Betriebes zu erstatten, in wiedem der Ablauf sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Verordnungen erhält das Reichsversicherungsamt. Den nach § 1 beschafften Rechten, welche nicht nach den Beschränkungen des Krankenversicherungsgesetzes verfügt sind, hat der Unternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterlagen, einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatz sich ergebenden Wehrbeitrages, für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten. Streitbaten, welche auf solchen der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Verhältnissen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 35 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden. Nach dieser Bestellung steht also der Unfallbeschädigte nach wie der während der ersten dreizehn Wochen in der Wieg des Krankengeldes, er erhält aber schon von Beginn der fünften Woche an den vollen Betrag der Unfallrente, welche ihm nach dem Bestellurtheil zweiter Bestellung erst vom Beginn der dreizehn Woche an zugesetzt ist.“ Mit anderen Worten: Die Carenzzeit (Sommerzeit) wird von 13 auf 4 Wochen herabgesetzt. Wenn man erläutert, daß dadurch jährlich mindstens 20,000 Schwerbeschädigte die wirtschaftlichen Ergebnisbedingungen erheblich verschärft werden, so kann über die hiergegen Bedeutung dieser Änderung kein Zweifel sein. Wir freuen uns derselben umso mehr, als nur durch sie ein einmäßiges Eintritt der nationalliberalen Freiheit in das Unfallversicherungsgesetz ermöglicht wird.

* Es ist allem Antheile nach gegründete Hoffnung vorhanden, daß das Ratswerk der Tholers in Frankreich auf das Blas ihres ersten Auftrittes, den Mittwochshafenden Toulon, bestehend bleibt wird. Seitens der französischen Regierung sind in Toulon sowohl als längst aller den dort austreibenden Eisenbahnen umfassende Verhinderungen getroffen, um einer Verschiebung der Seide vorzubeugen, und hat man bis zu diesem Augenblick auch nicht gehobt, daß außerhalb ihres Kreisverbandes die alle Tholers erwartete Goldmine im Osten gefordert hätte. In Ort und Stelle sind die erfahrenden Kriegs- und Jagdzimmer Frankreichs häufig, Ursache und Wegen der Seide zu untersuchen, um den Gewinn dieses wichtigeren Beutes bestimmt zu können. Da Toulon natürlich eine höchst ungeschützte Stadt ist, so leistet dieser Umstand der von den französischen Behörden verhinderten Annahme Vorhanden, daß die Seide auf spontane Entstehungskräfte zurückgeführt werden müsse. Einmal will man eine Einschleppung des Ausflugsbootes aus Tonkin angehen, momentan im Kontakt darum, daß ähnlich aus Ostasien in letzter Zeit kontinuierlich Schiffsohnmachten fast verdeckt haben. Außerdem seit es es aber auch nur eine ganz dagegen Verdächtigung, wenn einige Stimmen die englische Provocation der Toulouser Epiphany behaupten, weil Egypten zur Zeit durchaus als Gouverneur des Reichs verdeckt werden kann. Immerhin ist der Ausbruch der Seide auf europäischen Boden definitiv genug, um die Frage zu einer aktuell interessanter zu machen, ob die sonstigen Anhänger Egyptens heutzutage so beschaffen sind, daß eine Übereinkunft zwischen den dort her, etwa von England, nicht zu befürchten steht. Es wurde bereits vor Kurzem auf die Unzulänglichkeit der englischen Sanitäts- und Quarantänevorschriften hingewiesen und die Notwendigkeit betont, daß Europa in Egypten für wohltümere Karavanserai tragen. Die Ereignisse von Toulon zeigen, wie wichtig die Verbesserung der europäischen Defensivmittel gegen einen solchen verdeckten Feind zu sein scheint. Da Wien sowie auch in Rom hat man denn auch nicht gedacht, auf die Toulouser Höhenposten hin eine sonderbare Action zu infusieren, und auch das deutsche Reich trifft, wie bekannt, seine diesbezüglichen Dispositionen.

* Der „Neue Freie Presse“ ist etwas Menschliches passiert. In einem dem Tage des Prinzen von Oranien gewidmeten Beitrag ist es notwendig: „Werde nun Luxemburg durch das Uebergang an das Haus Nassau, was ja wohl geschehen könnte, dem deutschen Reich einverlebt, so würde Frankreich dagegen Einfluss ernehmen.“ Der Herzog von Nassau ist zwar ein deutscher Fürst, aber darüber, daß er die Regierung von Luxemburg übernimmt, wird das deutsche Reich als solches in keiner Weise tangiert, ganz abgesehen davon, daß das Herzogtum Nassau seit dem Jahre 1866 preußische Provinz ist. Nach der Theorie des Neutralitätsstreiters der „N. Fr. Pr.“ wäre auch das jetzige Königreich Rumänien durch die Wahl des Prinzen von Hohenlohe zum Fürsten dieses Landes mit dem deutschen Reich vereinigt worden, ebenso wäre Griechenland ein Teil Dänenmark geworden, weil der Sohn des Königs von Dänemark König von Griechenland geworden ist. Nun, auf diese Weise werden Verteidigungsvereinigungen nicht vollzogen, gesteht „Neue Freie Presse“!

* In der spanischen Hauptstadt sind einigermaßen erstaunliche Privatadmiräten aus Marocco eingetroffen. Es scheint sich zu befürchten, daß unter den ausländischen Stämmen ein Aufstand ausgebrochen und vier vom Sultan angestellte Generäle ermordet worden seien. Auch das Gericht von einem anderen Aufstand in einem Subdistrikt hörte begründet, obgleich man manche der mitgeteilten Details für übertrieben hält. Somm. Guiney telegraphiert dem „Das“ und Tonkinese in Algiers, daß Kapitäne, die man für Gehörte des Sultans von Marocco hält, unter den manchmal Stämmen an der Grenze zum Sultanshof gekommen seien.

* Die Portugiesen kommen an der Küste von Guinea ins Gedächtnis. Dort ist schon vor einigen Monaten ein Roveraufstand aufgetreten, dessen Besetzung bis jetzt nicht gelungen ist. Briefe aus der Provinz Vilao belegen in Geheimheit, daß das einzige Mannesstot auf der Station, der

„Vortreto“, von den Aufständischen mit Gewalt eingenommen wurde, und daß die Besetzung von Vostos die Flucht ergriffen habe. Der moralische Einbruck der Einwohner dieser Stadt ist so schlecht, daß die so lange verschobene Unterdrückung des Aufstands nicht weniger schädlich ist. Die portugiesische Presse empfiehlt den Regierung, ungezähmte energische Maßregeln zu ergreifen.

* Über Attentäterschüsse in Rom wird der „National-Zeitung“ von dort vom 22. d. M. geschrieben:

Dieze Woche wurde nun der mit der Rechte überreicht, daß die englische Armee der Italienerin nicht mehr habe, welche oder amerikanische Dämonenhelden bestreiten die Peterskirche in die Palast zu bringen und daß die italienische Regierung den Sozial von den Engländern bestreitet und eine stärkere Befreiung des Palast und seiner ganzen Umgebung angeordnet habe. Die Reaktion ist hochgradig und dementsprechend. Das ist eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfehlung der Krankenversicherung vorgeschlagen, als daß selben die durch die Verpflichtung eines Unfallbeschädigten nach Ablauf der ersten 13 Wochen verursachte Heilungskosten in der vollen Höhe des nachweisbaren Aufwands statt mit der Hälfte des Krankengeldes erledigt werden sollen. Damit wird eine verdeckte Garantie für eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung geschaffen. Den weitesten möglichen Theil der Autricher aber bilden die Bedenken in § 5. Insbesondere wird in denselben eine Verfe